



**Satzung des  
Turn- und Sportverein  
1899 Blaustein e.V.**

**Satzung des  
Turn- und Sportverein 1899 Blaustein e. V.**

Blaustein, 20.03.2015

**§ 1  
Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein heißt:  
Turn- und Sportverein 1899 Blaustein e. V. und hat seinen Sitz in Blaustein,  
Landkreis Alb-Donau-Kreis.  
Die Farben des Vereins sind rot-weiß.  
Das Vereinswappen ist ein rotes, halbrundes Schild, mit weißen Querbalken im  
oberen Drittel. Im Querbalken befinden sich zwei rote sechseckige Sterne.  
Die Vereinsfarbe Rot entspricht RAL 3000.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm/Donau eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2  
Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist gemeinnützig. Er dient zur Förderung der körperlichen Gesundheit  
der Allgemeinheit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im  
Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher  
Übungen und Leistungen verwirklicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche  
Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürften nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet  
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind  
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
7. Der Vorstand wird ermächtigt eine Festlegung für den Anspruch auf Aufwands-  
und Auslagenersatz für den Verein zu erlassen und diese, wenn notwendig, jeweils  
entsprechend anzupassen.

### **§ 3**

## **Verbandszugehörigkeit des Vereins**

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbund e.V. und seiner Verbände. Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung und Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

### **§ 4**

## **Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder), juristische Personen und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.
2. Der Verein hat:
  - 2.1 Mitglieder über 18 Jahre.
  - 2.2 Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre.
  - 2.3 Außerordentliche Mitglieder.
  - 2.4 Ehrenmitglieder, diese regelt die Ehrungsordnung.

### **§ 5**

## **Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Beschluss des Vereinsvorstands. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen; sie braucht nicht begründet werden.
2. Jugendliche haben mit der Anmeldung eine schriftliche Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
3. Jedem Mitglied ist ein Mitgliedsausweis sowie auf Wunsch die Satzung zuzustellen.
4. Außerordentliche Mitglieder haben insbesondere fördernde Aufgaben; sie haben kein Stimmrecht.

### **§ 6**

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
2. Nicht volljährige Personen können Jugendmitglieder werden. Sie haben kein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen und besitzen nicht das passive Wahlrecht.

3. Sämtliche Mitglieder dürfen die Einrichtungen des Vereins nach den hierfür gegebenen Anweisungen und Ordnungen benützen.
4. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet:  
Den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag und Aufnahmegebühr zu bezahlen, die Satzung, Geschäfts- und Ehrungsordnung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein als Mitglied selbst angehört, anzuerkennen und zu achten, sowie die Beschlüsse seiner Organe einzuhalten und die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
6. Die Mitglieder haben das Recht, mit Zustimmung von Vorstand, Ausschuss und Verwaltungsrat, eine einer einzelnen Sportart gerecht werdenden Abteilung zu gründen. Die Zustimmung bedarf 2/3 der anwesenden Vorstands-, Ausschuss- und Verwaltungsratsmitglieder.
7. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Mitglieder von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags ganz oder teilweise befreien.  
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
8. Mit Genehmigung des Vorstands haben Abteilungen das Recht, Sonder- oder Abteilungsbeiträge zu erheben.
9. Der Mitgliedsbeitrag ist im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahrs jährlich zu entrichten.
10. Jugendmitglieder, welche im laufenden Geschäftsjahr 18 Jahre werden und im Familienbeitrag der Eltern geführt sind, werden automatisch aus diesem Familienbeitrag für das neue Geschäftsjahr herausgenommen und als volljähriges Mitglied geführt.  
Eine besondere Benachrichtigung hierzu erfolgt vom Verein nicht. Der Einzelne oder die Eltern sind verpflichtet dem Verein mitzuteilen von welchem Konto der Vereinsbeitrag künftig abzubuchen ist. Erfolgt hierzu keine Benachrichtigung, wird der Beitrag vom Konto der Eltern wie bisher abgebucht.

## **§ 7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis 30. September. Er wird mit Ablauf des laufenden Kalenderjahres wirksam. Die Austrittserklärung eines Minderjährigen ordentlichen Mitglieds ist durch einen gesetzlichen Vertreter unterschrieben zu bestätigen.

3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, mit der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder seiner Abteilungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Eine Mahnung gilt am 3. Werktag nach ihrer Absendung als zugegangen.
4. Vor der Entscheidung über einen Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu muss das Mitglied vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen aufgefordert werden.
5. Die Entscheidung über den Ausschluss ist vom Vorstand schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben. Dieses hat das Recht gegen den Beschluss den Hauptausschuss anzurufen.
6. Für die Beendigung der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds gelten die zwischen ihm und dem Verein gesondert zu regelnden Vereinbarungen. Für den Ausschluss gelten die Bestimmungen für den Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds entsprechend.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Hauptversammlung
3. Der Verwaltungsrat
4. Der Vorstand
5. Der Hauptausschuss

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Der Vorstand hat jederzeit das Recht, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er die im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von/aller wahlberechtigten Mitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

## **§ 10 Hauptversammlung und Wahlen**

1. Die ordentliche Hauptversammlung:
  - 1.1 Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahrs findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Aushang in den Vereinskästen – sofern vorhanden – und durch Anzeige in den Blausteiner Nachrichten unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung.

- 1.2 Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - 1.2.1 Bericht des 1. Vorsitzenden. Bei seiner Verhinderung wird der 1. Vorsitzende von einem Verwaltungsratsmitglied vertreten.
  - 1.2.2 Bericht des Hauptkassiers über die aufgestellte Jahresabschlussrechnung.
  - 1.2.3 Bericht des Kassenprüfers.
  - 1.2.4 Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer.
  - 1.2.5 Neuwahlen der Kassenprüfer.
  - 1.2.6 Beschlussfassung über Anträge.
  - 1.2.7 Aussprache.
  
- 1.3 Die Hauptversammlung ist zuständig für:
  - 1.3.1 Wahl des Verwaltungsrats.
  - 1.3.2 Wahl des Vorstands.
  - 1.3.3 Wahl der Kassenprüfer.
  - 1.3.4 Änderung der Satzung.
  - 1.3.5 Beitragsfestlegung, Aufnahmegebühren.
  
- 1.4 Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden oder beim 2. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr in die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
  
- 1.5 Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet; im Fall seiner Verhinderung von einem Mitglied des Verwaltungsrats.
  
- 1.6 Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.  
 Stimmberechtigt sind alle nach dem Gesetz volljährige Mitglieder.  
 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des, die Versammlung leitenden, Vorsitzenden.  
 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
  - 1.6.1 Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
  
- 1.7 Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

2. Die außerordentliche Hauptversammlung  
Sie findet statt:
  - 2.1 Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse sie für erforderlich hält.
  - 2.2 Wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher wahlberechtigter Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe des Grunds, verlangt wird.
  - 2.3 Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse, wie die ordentliche Hauptversammlung.
3. Wahlen
  - 3.1 Für die Wahlen sind von der Hauptversammlung ein Wahlleiter und zwei Beisitzer zu bestellen, sofern der 1. Vorsitzende neu gewählt werden muss. Ansonsten führt der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall das Verwaltungsratsmitglied, welches die Hauptversammlung leitet, die Wahlen durch.
  - 3.2 Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat getrennt zu erfolgen.
  - 3.3 Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder hat getrennt zu erfolgen.
  - 3.4 Die Wahl erfolgt nur dann geheim, wenn es die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit fordert.
  - 3.5 Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

## **§ 11**

### **Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat wird von der Hauptversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf unbestimmte Zeit. Er muss von der Hauptversammlung alle zwei Jahre, und zwar jeweils in den geraden Kalenderjahren, bestätigt werden. Er besteht aus höchstens vier Vereinsmitgliedern. Der Vereinsvorsitzende gehört Kraft des Amtes dem Verwaltungsrat an, ebenso der Ehrenvorsitzende. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden. Über die Beschlüsse ist der Vorstand zu informieren.
2. Der Verwaltungsrat berät den Vorstand in allen wichtigen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten. Ihm sind zeitgerecht der Haushaltsplan und die Jahresrechnung vorzulegen.
3. Der Verwaltungsrat soll vom Vorstand in nachstehenden Angelegenheiten gehört werden:
  - 3.1 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten.
  - 3.2 Kreditaufnahme, Umfinanzierungen.
  - 3.3 Übernahme von Bürgschaften und Ähnlichem.
4. Scheidet während des Geschäftsjahrs eines der gewählten Verwaltungsratsmitglieder aus, kann der Verwaltungsrat durch eigenen Beschluss im Einvernehmen mit dem Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung die freie Stelle besetzen.

## § 12 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf unbestimmte Zeit. Er muss von der Hauptversammlung alle zwei Jahre, und zwar jeweils in den ungeraden Kalenderjahren, bestätigt werden. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden und höchstens 8 stellvertretenden Vorsitzenden. Abteilungsleiter können nicht in den Vorstand gewählt werden.
2. Der 1. Vorsitzende ist Mitglied des Verwaltungsrats. Er veranlasst die Einberufung aller Organe des Vereins bei Bedarf, mit Ausnahme des Verwaltungsrats, und bereitet deren Sitzungen vor. Er koordiniert die Vorstandsarbeit und ist verantwortlich für die Durchführung der gefassten Beschlüsse.
3. Der 1. Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung für interne Sitzungen jeweils durch einen stellvertretenden Vorsitzenden und bei der Hauptversammlung oder bei repräsentativen Aufgaben vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder einem Verwaltungsratsmitglied oder einem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Ebenso kann der Ehrenvorsitzende den 1. Vorsitzenden bei repräsentativen Aufgaben vertreten.
4. Der Vorstand erledigt die Vereinsangelegenheiten und ist für die ordnungsgemäße Vereinsführung verantwortlich. Ihm obliegt auch die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und erstellt einen Plan, aus welchem ersichtlich ist, welches Vorstandsmitglied für die nachfolgend aufgeführten Aufgaben verantwortlich ist.
  - 4.1 Finanzen – Steuern – Versicherungen – Zuschusswesen.
  - 4.2 Mitgliederverwaltung – Ansprechpartner für Abteilungen – Organisation Sonderaufgaben.
  - 4.3 Bauwesen – Vereinsgaststätte und deren technischen Einrichtungen – Koordination für den Turn- und Sportbetrieb – gesellschaftliche Veranstaltungen.
  - 4.4 Jugendarbeit.
  - 4.5 Öffentlichkeitsarbeit – Marketing – Schriftverkehr – Protokollwesen.
  - 4.6 Breiten- und Freizeitsport.
  - 4.7 Frauen – Senioren – Behinderte.
5. Scheidet während des Geschäftsjahrs ein Vorstandsmitglied aus oder ist der Vorstand nach einer Hauptversammlung nicht vollständig besetzt, kann der Vorstand durch eigenen Beschluss im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat für den Rest der Wahlperiode, d.h. bis zur nächsten Hauptversammlung, die Stelle frei besetzen.
6. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter muss der 1. Vorsitzende sein, an-



wesend sind. Über die Beschlüsse des Vorstands und seine Sitzungen sind jeweils Protokolle zu führen.

7. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und dessen erster und zweiter Stellvertreter. Der erste und zweite Stellvertreter sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der erste Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis.
8. Der Vorstand kann weiteren Vorstandsmitgliedern Zeichnungsberechtigung erteilen.

### **§ 13 Hauptausschuss**

1. Der Hauptausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern und den Abteilungs- und Jugendleitern.
2. Im Falle der Verhinderung eines Abteilungs- oder Jugendleiters sollte er durch seinen Stellvertreter vertreten werden.
3. Die Abteilungs- und Jugendleiter sowie deren Stellvertreter, werden von den Abteilungen durch Mehrheitswahl auf mindestens 1 Jahr gewählt.
4. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe den Vorstand in wichtigen Fragen, insbesondere über Einbringung von Anträgen des Vorstands in der JHV, zu beraten. In wichtigen Angelegenheiten, wie z.B. Haushaltsplan, Satzungsänderungen, Abteilungsgründungen, soll der Vorstand den Hauptausschuss hören.
5. Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

### **§ 14 Ehrenvorsitzender**

1. Zum Ehrenvorsitzenden kann, auf Vorschlag des Vorstands, ein verdientes Mitglied, das sich durch besondere Leistungen für den Verein ausgezeichnet hat, von der Hauptversammlung ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung. Dieser Vorschlag an die Hauptversammlung kann auch von einem Ausschussmitglied eingebracht werden, sofern der Ausschuss bei einer vorhergehenden Sitzung mit 2/3 der anwesenden Ausschussmitglieder diesen Antrag befürwortet.
2. Der Ehrenvorsitzende ist Mitglied im Verwaltungsrat.

## **§ 15 Berufungsausschuss**

entfällt

## **§ 16 Abteilungen**

1. Die Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet.
2. Dasselbe gilt für die Jugend einer jeden Abteilung. Die Jugendabteilung gehört grundsätzlich zur Abteilung insgesamt. Näheres hierzu soll eine Abteilungsge-  
schäftsordnung regeln.
3. Die von der Abteilung gewählten Abteilungs- und Jugendleiter bedürfen der Be-  
stätigung durch den Vorstand. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn der Vorstand  
nicht innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Abteilungsversammlungsprotokolls  
dieselben verweigert. Die Abteilungs- und Jugendleitung sind vom Vorstand für  
die ordnungsgemäße Führung ihrer Abteilung verantwortlich.
4. Das Aufnehmen von Darlehen und Krediten, die Einrichtung eines Guthabenkon-  
tos und das Eingehen von sonstigen Verpflichtungen, die über den genehmigten  
Haushaltsplan hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Soweit  
Abteilungen mit Zustimmung des Vorstands eigene Kassen führen, unterliegen  
diese der Prüfung durch das verantwortliche Vorstandsmitglied für Finanzen. Die  
Anweisungen sowie Forderungen des Abrechnungsmodus und -zeitraums sind  
einzuhalten. Diese erteilt der Vorstand.
5. Die Festsetzung von Abteilungsbeiträgen bedarf der Genehmigung durch den  
Vorstand.
6. Die Organisation der Abteilung mit Jugend ist in einer Abteilungsordnung zu  
regeln.
7. Es kann vom Vorstand, Verwaltungsrat oder Abteilung ein Freundeskreis, Förder-  
kreis, Werbe- oder Sponsorenkreis eingerichtet werden. Die Zusammensetzung  
dieser Kreise können individuell gehandhabt werden.

## **§ 17**

### **Geschäftsstelle**

1. Für die Verwaltung des Vereins ist eine Geschäftsstelle eingerichtet.
2. Die Bestellung aller hauptamtlichen Mitarbeiter und Teilzeitbeschäftigten im Verein erfolgt durch den Vorstand.
3. Alle hauptamtlichen angestellten Mitarbeiter oder Teilzeitbeschäftigte handeln nach Weisung des Vorsitzenden oder deren Stellvertreter, je nach Aufgabengebiet.

## **§ 18**

### **Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf Sportplätzen und in den zu Veranstaltungen genutzten Räumen.

## **§ 19**

### **Ehrungsordnung**

1. Der TSV 1899 Blaustein e.V. kann Mitglieder und andere Persönlichkeiten ehren, welche sich um die Förderung und die Bestrebungen des Vereins besondere Verdienste erworben haben.
2. Die Ehrungen erfolgen durch die Verleihung:
  - 2.1 der Ehrennadel in Silber,
  - 2.2 der Ehrennadel in Gold,
  - 2.3 der Vereinsmedaille in Bronze,
  - 2.4 der Vereinsmedaille in Silber,
  - 2.5 der Vereinsmedaille in Gold,
  - 2.6 der Ehrenmitgliedschaft.
3. Voraussetzungen für die Ehrungen sind:
  - 3.1 für die Ehrennadel in Silber: eine 25-jährige Mitgliedschaft im TSV Blaustein,
  - 3.2 für die Ehrennadel in Gold: eine 40-jährige Mitgliedschaft im TSV Blaustein,
  - 3.3 für die Verdienstmedaille in Bronze: eine 7-jährige Funktionärstätigkeit,
  - 3.4 für die Verdienstmedaille in Silber: eine 10-jährige Funktionärstätigkeit,
  - 3.5 für die Verdienstmedaille in Gold: eine 15-jährige Funktionärstätigkeit,
  - 3.6 für die Ehrenmitgliedschaft: eine weitere verdienstvolle Tätigkeit nach Verleihung der Verdienstmedaille in Gold.
4. Die Ehrennadel in Silber und Gold wird ohne Antrag nach Erreichen der Mitgliederjahre verliehen.

5. Über die Verleihung der Verdienstmedaille entscheidet der Vorstand nach formlosem Antrag mit Begründung.  
Bei Ausnahmen von Punkten 3.3, 3.4, und 3.5 ist die Entscheidung des Ausschusses hinzuzuziehen. Die Unterbrechung einer Tätigkeit bis zu zwei Jahren bewirkt bei Wiederaufnahme einer Tätigkeit die Fortschreibung der Funktionärsjahre.
6. Der Antrag zu 3.6 ist formlos mit Begründung von Vorstand und Ausschuss an die JHV zu richten. Satzungsgemäße Rechte dürfen hiervon nicht berührt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben freien Eintritt zu allen gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Blaustein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (im Sinne von § 2 der Satzung) zu verwenden hat.

## **§ 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ulm/Donau.

## **§ 22 Schlussbestimmung**

Die Neufassung der Vereinssatzung wurde von der ordentlichen Hauptversammlung am 20. März 2015 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinssatzung vom 26. März 2010 außer Kraft.